

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Eik Bernd Schöne
Schönenwalde 25 A
18510 Papenhagen

Bonn, den 16.02.2016

Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

Telefon: 0228 99410 40

Aktenzeichen:

U9999-1307306200--

16022016-14163901-1-PAP-AKO/-/-

(bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
nach § 150 GewO

über

Eik Bernd Schöne

Geschäftsnummer/Verwendungszweck: ./.

Angaben zur Person

Geburtsname : Schöne
Familiennamen : ./.
Vorname(n) : Eik Bernd
Geburtsdatum : 13.05.1963
Geburtsort : Zwickau
Staatsangehörigkeit : deutsch
Anschrift : Schönenwalde 25 a
18510 Papenhagen

Inhalt:

Keine Eintragung



Finanzamt Stralsund

Finanzamt Stralsund – Postfach 22 41 – 18409 Stralsund

Herrn
Eik Schöne
Dorfstr. 25 a
18510 Schönewalde

Länderschlüssel:	4
Finanzamtsnummer:	082
Steuernummer:	08227102277
Sicherheitsnummer:	20864973

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 03831 366-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
56 523 178 047	082 / 271 / 02277	48407	Herr Hötl	1006	23.03.2015

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Eik Schöne, Dorfstr. 25 a, 18510 Schönewalde
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **23.03.2015 bis zum 22.03.2018**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Dienstgebäude Zur Schwedenschanze 1 18435 Stralsund	Bürosprechzeiten Mo, Mi, Do 09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	Öffnungszeiten Zentrale Informations- und Annahmestelle Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi 08.00-16.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-12.00 Uhr	Bankverbindung BBk Rostock IBAN: DE17 1300 0000 0013 0015 13 BIC: MARKDEF1130 Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.
Telefon: 03831 366-0 Telefax: 03831 366-48300 Internet: www.finanzamt-stralsund.de E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de			



Finanzamt Stralsund

Finanzamt Stralsund – Postfach 22 41 – 18409 Stralsund

Herrn
Eik Schöne
Dorfstr. 25a
18510 Schönewalde

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03831 366-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
56 523 178 047	082 / 271 / 02919 G07a	48407	Herr Hötl	1006	02.02.2015

Bescheinigung in Steuersachen

A. Angaben zur Person

Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer Herrn Eik Schöne Dorfstr. 25a 18510 Schönewalde	
Steuernummer / Identifikationsnummer 082 / 271 / 02919 / 56 523 178 047	
Geburtsdatum, Gründungsdatum 13.05.1963	Rechtsform Einzelgewerbe

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

nicht geführt wird seit dem 01.01.2005 mit folgenden Steuerarten geführt wird:

Einkommensteuer (seit 91 unter anderer Steuernummer)
 Umsatzsteuer (seit 91 unter anderer Steuernummer)
 Gewerbesteuer
 Lohnsteuer
 Körperschaftsteuer

weitere lohnsteuerliche Betriebsstätte in folgendem Finanzamt: _____

-Fortsetzung nächste Seite-

Dienstgebäude Zur Schwedenschanze 1 18435 Stralsund	Bürosprechzeiten Mo, Mi, Do 09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	Öffnungszeiten Zentrale Informations- und Annahmestelle Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi 08.00-16.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-12.00 Uhr	Bankverbindung BBk Rostock IBAN: DE17 1300 0000 0013 0015 13 BIC: MARKDEF1130
Telefon: 03831 366-0 Telefax: 03831 366-48300 Internet: www.finanzamt-stralsund.de E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de			Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.

Finanzamt Stralsund
Steuernummer 082 / 271 / 02919
Bescheinigung in Steuersachen vom 02.02.2015

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände
 Steuerrückstände in Höhe von _____ € davon gestundet: _____ €
 davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von _____ €

3. Zahlungen in den letzten 12 Monaten erfolgten

- immer oder überwiegend pünktlich
 überwiegend oder immer verspätet

4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten

- immer oder überwiegend pünktlich eingereicht
 überwiegend oder immer verspätet eingereicht

5. In den letzten 5 Jahren rechtskräftig festgesetzte Strafen oder Geldbußen wegen

- Steuerordnungswidrigkeiten _____ €
 Steuerstraftaten _____ €

6. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt
 den Antragsteller zur Leistung einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert

7. Sonstiges

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BG Holz und Metall, Postfach 45 29, 30045 Hannover

Eik Schöne
Dorfstr. 25 a
18510 Papenhagen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 420399150 (13073)
(bitte stets angeben)
Ihre Ansprechperson: Abteilung Mitglieder und Beitrag
Telefon: 0800 999 0080 1
Fax: 0211 8224 21645
E-Mail: hmb-duesseldorf@bghm.de
DOK-ID: 10200-208-629-977
Datum: 26.01.2016

Bescheinigung für Ihr Unternehmen

Eik Schöne
Dorfstr. 25 a
18510 Papenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen Ihnen wunschgemäß, dass Sie bisher Ihren Beitragsverpflichtungen uns gegenüber nachgekommen sind.

Diese Bescheinigung wird zur Bewerbung um öffentliche Aufträge erteilt und verliert ihre Gültigkeit am 30.04.2016.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Blume



DUPLIKAT

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5**

- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -
Stralsund

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund



Industrieservice Eik Schöne

Zum Rauhen Berg 3
18507 Grimmen

bearbeitet von: Herr Zeggel
Telefon: (03831) 2697 - 59893
E-Mail: Andre.Zeggel
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5041-2-36900-38-2016

Stralsund, 25.01.2016

**Zulassung für Tätigkeiten i.S.v. § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)**

Ihr Antrag vom 15.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit erteile ich folgende

Zulassung

1. Dem Unternehmen

**Industrieservice Eik Schöne
Zum Rauhen Berg 3
18507 Grimmen**

wird die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

Die Antragsunterlagen vom **15.12.2015**, insbesondere die Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung, sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Zulassung gilt befristet bis zum **31.01.2021**. Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassungserteilung notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nicht mehr vorhanden ist.

3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Auflagen:

3.1 Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen,

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 14 63 18404 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810
Telefax: (03831) 2697 - 59877
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

- 3.2 Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen. Vorgenannte Änderungen ergeben sich u.a. durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren.
4. Dieser Bescheid ist für Sie kostenpflichtig. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Bescheid.

Begründung

I.

Mit der E-Mail vom **15.12.2015** haben Sie die Zulassung für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form beantragt. In den Antragsunterlagen wurden benannt

als Sachkundige(r) Verantwortliche(r): **Schöne, Eik
Wilker, Roland**

und als Sachkundige(r) Aufsichtführende(r): **Kuhlee, Steffen
Kanthak, Andreas**

II.

1. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 2 und Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung - ChemG ZustVO) vom 4. August 1992, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bin ich zuständig für die Erteilung der Zulassung.
2. Die oben in **Ziffer 1** ausgesprochene Zulassung stützt sich auf § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 i.V.m. § 19 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 02.07.2008 i.V.m. der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten), jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung sind erfüllt. Sie haben die Erfüllung der sicherheitstechnischen und personellen Voraussetzungen nachgewiesen. Daher war die Zulassung zu erteilen.
3. Nach § 36 Absatz 1, 2. Alternative des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 26.02.2004, in der derzeit gültigen Fassung, darf die Zulassung mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Die oben in **Ziffer 2** ausgesprochene Befristung halte ich hier für erforderlich, weil nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auch im Hinblick auf den sich weiterentwickelnden Stand der Technik geboten ist. Die angeordnete auflösende Bedingung halte ich für erforder-

lich, um sicherzustellen, dass die Zulassung erlischt, wenn die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist, um hierdurch Mensch und Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen.

4. Ebenso halte ich die oben in **Ziffer 3** genannten Auflagen für erforderlich, um die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen weiter sicherzustellen, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen zu gewährleisten und Menschen sowie die Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen. Die in Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten fristgebundenen Mitteilungen zu aktuellen personellen und sicherheitstechnischen Änderungen im o. g. Unternehmen sind notwendig, um rechtzeitig beurteilen zu können, inwieweit die notwendigen Tätigkeitsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung des sich weiterentwickelnden Standes der Technik weiterhin im erforderlichen Umfang gegeben sind.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 25a ChemG i.V.m. §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzu legen.

Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 1 und 2 GefStoffV, Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Zeggel

Siegel



DUPLIKAT

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5**

- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -
Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Industrieservice Eik Schöne

Zum Rauhen Berg 3
18507 Grimmen

bearbeitet von: Herr Zeggel

Telefon: (03831) 2697 - 59893

E-Mail: Andre.Zeggel
@iagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5041-2-36900-38-2016

Stralsund, 25.01.2016

**Zulassung für Tätigkeiten i.S.v. § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)**

Ihr Antrag vom 15.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit erteile ich folgende

Zulassung

1. Dem Unternehmen

**Industrieservice Eik Schöne
Zum Rauhen Berg 3
18507 Grimmen**

wird die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

Die Antragsunterlagen vom **15.12.2015**, insbesondere die Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung, sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Zulassung gilt befristet bis zum **31.01.2021**. Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassungserteilung notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nicht mehr vorhanden ist.

3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Auflagen:

3.1 Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen,

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 14 63 18404 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810
Telefax: (03831) 2697 - 59877
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@iagus.mv-regierung.de
Internet: www.iagus.mv-regierung.de

lich, um sicherzustellen, dass die Zulassung erlischt, wenn die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist, um hierdurch Mensch und Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen.

4. Ebenso halte ich die oben in **Ziffer 3** genannten Auflagen für erforderlich, um die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen weiter sicherzustellen, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen zu gewährleisten und Menschen sowie die Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen. Die in Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten fristgebundenen Mitteilungen zu aktuellen personellen und sicherheitstechnischen Änderungen im o. g. Unternehmen sind notwendig, um rechtzeitig beurteilen zu können, inwieweit die notwendigen Tätigkeitsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung des sich weiterentwickelnden Standes der Technik weiterhin im erforderlichen Umfang gegeben sind.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 25a ChemG i.V.m. §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzu legen.

Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 1 und 2 GefStoffV, Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Zeggel

Siegel



